

Beitragsordnung des TC Bad Friedrichshall

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist § 5 der Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie Gebühren und Umlagen zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschrift-verfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Zugleich weist es sein Kreditinstitut an, die von dem TC Bad Friedrichshall e.V. auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE15A1A00000365292 und der Mandatsreferenz jährlich zum 15.März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
5. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften. Bei Mitgliedschaft eines Minderjährigen muss ein Elternteil passives Mitglied werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen.

Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Beitragsschlüsselliste TC Bad Friedrichshall

Ehepaare	jährlich	290,00 €
Aktives Ehepaar mit Jugend	jährlich	330,00 €
Aktive	jährlich	220,00 €
Passive	jährlich	65,00 €
Schüler ab 18 und Studenten	jährlich	100,00 €
Jugend bis 14 Jahre	jährlich	75,00 €
Jugend 15-17 Jahre	jährlich	85,00 €
Schnuppermitgliedschaft pro Person	jährlich	45,00 €
Schnuppermitgliedschaft Familie	jährlich	70,00 €
Schnuppermitgliedschaft Jugend bis 17J wenn ein Elternteil Passiv	jährlich	30,00 €
Beitragsfrei 1		
Beitragsfrei 2		

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am 31.12. des Fälligkeitsjahres bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist derzeit ausgesetzt.

§ 7 Arbeitsstunden

Mannschaftsspieler/Innen und Teilnehmer/Innen an Breitensportprogrammen müssen jährlich Arbeitsstunden leisten oder für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag bezahlen. Dieser beträgt derzeit 15,00 €/nicht geleisteter Arbeitsstunde und wird im April des folgenden Jahres eingezogen.

Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und der Betrag pro nicht geleisteter Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018.in Kraft.